

Apostolische Verordnung CLEMENTIS des XIII.

Römischen Pabsts,

Kraft welcher

das Institut der Gesellschaft Jesu

aufs neue bestätigt wird.

Die dem H. Petro und seinem Amte, Nachfolger dem Römischen Pabst von Christo dem HErrn aufgetragene Obliegenheit, die Christliche Heerde zu weiden, läßt sich weder durch die Umstände oder Beschaffenheit der Derter und Zeiten, weder durch menschliche Absichten, oder andere Ursachen einschränken, noch hemmen. Ein jeweiliger Pabst ist schuldig, alle Pflichten Seines Amtes, ohne daß Er auch nur eine einzige vernachlässige, oder auffer Acht lasse, zu befolgen; denen in der Kirche vorkommenden Angelegenheiten jederzeit Vorsehung zu thun. Eine aber der vornehmsten dieser Pflichten ist, die von dem Apostolischen Stuhl bestätigte geistliche Ordensstände zu schützen, fromme und starkmüthige Diener Gottes, welche durch die Gelübden solchen Ordensständen sich gewidmet, und zum Schutz und Fortpflanzung des Catholischen Glaubens, zum Nutzen der Kirche eifrigst sich verwenden, anzufrischen, die Schwache zu ermuntern, die Betrante zu trösten; hauptsächlich aber die sich täglich zum augenscheinlichen Untergang der Seelen vermehrende Aergernissen von der seiner Treu und Obsicht anvertrauten Kirche abzuwenden.

Das Institut der Gesellschaft Jesu, welches von einem Mann ist aufgesetzt worden, den die allgemeine Kirche als einen Heiligen verehrt, ist von Paulo dem IIIten, Julio dem IIIten, Paulo dem IVten, Gregorio dem XIIIten, Gregorio dem XIVten und Paulo dem Vten unsern Vorfahrern mildseligster Gedächtnus, auf das genaueste untersucht, reiflich überlegt, gutgeheissen, zum öftern bestätigt, von diesen sowohl als neunzehn andern Römischen Pabsten mit sonderbaren Vorzügen und Gnaden beehret, von mehreren Bischöffen, nicht allein jetziger, sondern auch voriger Zeiten, als ein nützlich und heilsames, als ein zur Ausbreitung des Diensts, der Ehre und Glory Gottes, zur Beförderung des Seelenheils taugliches Werk angepriesen, von den mächtigen und gottseligsten Monarchen, den in Christlicher Kirche ansehnlichsten Fürsten und Potentaten jederzeit geschützt und gehandhabt worden; dieses Institut, welches neun theils heilige, theils selige Männer, und unter solchen drey glorreiche Blutzegen erzogen hat, welches von mehreren Heiligen, die wir als eben so viele im Himmel frolockende Freunde Gottes verehren, jederzeit mit Lobsprüchen erhoben worden, welches die allgemeine Kirche schon mehr als 200. Jahre mit Wohlthaten begnädiget, auch dessen Glieder als tüchtige Mitarbeiter in dem Weinberg des HErrn zum merklichen Seelennutzen angestellt hat; dieses Institut endlich, welches von der Catholischen Kirche in der allgemeinen Versammlung zu Trient, als ein gottseliges Institut ist erklärt und erkannt worden, haben ganz neuerlich einige durch boshafte Auslegungen schriftlich und mündlich, als ein ungeistliches und gottloses Institut

Institut anzugeben, mit Lästerungen zu verunglimpfen, auf das spöttlichste und höhnischste durchzuziehen sich erfrecht; ja, sie begnügten sich nicht, mit dergleichen Dingen sich allein zu unterhalten, sondern sie haben so giftige Gesinnungen auf alle erdenkliche Art auch andern bezubringen, und in alle Länder auszustreuen gesucht; hören wirklich auch nicht auf, mit selbigen die unbehutsame Christen, wo sie nur können, anzustecken, und auf ihre Meynung schalkhaftig zu verleiten. Kann man wohl etwas schimpflicheres, etwas für die Kirche Gottes Nachtheiligeres ausdenken? als wann nämlich selbige so schändlich sich vergangen hätte, daß sie, was boshaft und gottlos, als gut und gottselig habe feyerlich erklären, auch ganz lasterhaft eine so unselige Brut mehr als 200. Jahre zum größten Nachtheil Christlicher Seelen in ihrem Schoos ernähren können. Diesem so grossen Uebel, welches durch ein längeres Nachsehen nur tiefere Wurzel fassen will, zeitlich zu steuern, erfordert nicht allein die Liebe zur Gerechtigkeit, welche einem jeden das Seinige zugeben, wie auch standhaft zu schützen gebietet, sondern auch unsere Pflicht und Sorgfalt, welche wir der Kirche Gottes schuldig seynd.

Dergleichen schmählische Lästerungen nun von der Braut Christi, der Uns von Gott anvertrauten Kirche, abzuwenden, so ungerechte und heillose, zum ewigen Seelenschaden ganz trügerischer Weiß erfundene, gegen alles Recht und Billigkeit überall ausgebreitete Gerüchte zu unterdrücken, den Clericis Regularibus der Gesellschaft Jesu, wie sie mit allem Zug und Recht von Uns begehren, ihren durch Unser Ansehen und Macht kräftig bestätigten Ordensstand in seinem Wesen handzuhaben, sie in ihren dermaßigen betrübteten Umständen auf einige Art zu trösten, endlich auch den gerechten Wünschen und dem Verlangen der Bischöffen Unseren Ehrwürdigen Brüdern, welche aus allen Theilen der Welt durch Briefe Uns gemeldete Gesellschaft höchstens anbefehlen, und die in ihren Bisshümern von selbiger häufig geschafte Früchten anrühmen, ein Genügen zu leisten; so sagen und erklären wir aus eigenem Triebe, sicherer Wissenschaft, und Apostolischer Vollmacht durch diese Unsere auf ewige Zeiten gültige Apostolische Verordnung, und zwar auf die nämliche Art, Weiß und Form, wie alle Unsere Vorfahrer gesagt und erklärt haben, daß das Institut der Gesellschaft Jesu ein sehr gottseliges und heiliges Institut sey, sowohl wegen seinem Ziel und End, als welches hauptsächlich die Beschützung und Fortpflanzung des Catholischen Glaubens zum Augenmerk hat, als auch wegen den Mitteln, welche es zur Erreichung dieses Ziels und Ends vorkehrt, wie Uns bishero die Erfahrung selbst überzeuget hat. Wir wissen nämlich, wie viel mächtige Verfechter des wahren Glaubens, wie viel heiligmäßige Seeleneiferer und Prediger dieser Orden bis auf diese Stund der Kirche aufgestellt, welche mit unüberwindlichem Heldemuth in alle Land und Meer gefahren sich grossmüthig gewagt, in alleiniger Absicht, damit sie den grausamsten und wildesten Völkerschaften das Licht der wahren Glaubenslehre herbringen möchten. Wir wissen, wie alle, welche zu diesem löblichen Institut sich bekennen, theils die Jugend in dem Gottesdienst und schönen Künsten zu unterweisen bedacht seynd, theils andere durch geistliche Uebungen zu erbauen, durch häufige Auspendungen der H. Sacramenten, sonderbar der Buß und Communion im Guten zu stärken, die Glaubige zu deren öfteren Gebrauch anzufrischen, dem armen Landvolf das Wort Gottes vorzutragen sich bemühen. Dieses nun von Gottes Vorsicht zur Bewürkung so hoher Dingen erwählte Institut der Gesellschaft Jesu bestätigen Wir hiemit, und bekräftigen ebenfalls durch Apostolische Vollmacht die von Unsern Vorfahrern diesem Institut ertheilte Bestätigungen. Wir erklären, daß die Gelübde, kraft welcher sich die Geistliche der Gesellschaft Jesu nach Anweisung ihres Instituts Gott verpflichten, dem Allerhöchsten angenehm und gefällig seyen; Wir heissen gut und loben höchstens die geistliche Uebungen, welche von den nämlichen Ordens-Geistlichen denen von dem Weltgetümmel auf einige Tage abgesonderten, und einzig auf ihr eigenes Seelenheil bedachten Glaubigen gegeben werden,

werden, als ein zur Verbesserung der Sitten, zur Vermehrung Christlicher Gottesforcht heilsames und sehr nütliches Werk; Beynebens halten Wir für gut und loben die Sodalitäten, sowohl jene der bey den Vätern der Gesellschaft Jesu studirenden Jugend, als auch alle diejenige, welche entweder von den Studenten allein, oder andern Christgläubigen allein, oder von beyden zusammen, unter dem Schutz der allerfertigsten Jungfrau Mariae oder unter einem andern Namen errichtet seynd; Nicht weniger billigen Wir alle gottselige Werke, welche in selbigen mit grossem Eysen abgehandelt werden; sonderbar aber befehlen Wir an die Andacht gegen die übergebenedeyte Jungfrau und Gottesgebährerin Maria, welche in solchen Versammlungen oder Bruderschaften befördert wird. Wie Wir dann nach dem Beyspiel Unserer Vorfahrern Gregorii des XIIIten, Sixti des Vten, Gregorii des XVten, und Benedicti des XIVten, welche durch ihre Apostolische Verordnungen dergleiche Versammlungen gut geheissen, nochmalen selbige durch Unsere Apostolische Vollmacht gut heissen, und bekräftigen; zugleich auch alle andere von den Römischen Päbsten Unsern Vorfahrern, zur Gutheissung deren von besagten Institut der Gesellschaft Jesu vorgeschriebenen Verrichtungen, ertheilte Apostolische Verordnungen, welche Wir alle als hie beygerückt, und, wann es nöthig, auch als neu von Uns aufgesetzt und herausgegeben wollen angesehen wissen; dann auch Kraft des nämlichen von Gott Uns anvertrauten Gewalts durch diese Unsere Verordnung aufs neue bestätigen.

Niemand also erfreche sich diese Unsere Gutheissung und Bestätigung zu entkräften, oder frevelhaft gegen sie zu handeln. Sollte aber jemand solches zu thuen sich erkühnen, dem drohen Wir an den Zorn und Straf Gottes des Allmächtigen, und seiner Aposteln der Heiligen Petri und Pauli.

Gegeben zu Rom bey St. Maria Major den 7. Jenner im Jahr der Menschwerdung Christi 1764. (*) Unseres Pabsttums im siebenden Jahr.

C. Card. Pro - Datarius.
Vifa
de Curia J. Manassei.

N. Card. Antonellus.
L. Eugenius.

Loco ✠ Plumbi.

Registrata in Secretaria Brevium.

(*) Zu merken ist, daß diese Päbstliche Verordnung nicht im Jenner vorigen Jahrs, wie es die Zahl scheint anzugeben, sondern des gegenwärtig laufenden 1765ten Jahrs ertheilt worden; die Ursach solcher Deutung ist, weil das Jahr nach der in Römischer Consley üblichen Zeitrechnung nicht mit dem ersten Jenner, sondern mit dem 25ten März als dem Tag der Menschwerdung Jesu Christi seinen Anfang nimmt, folglich das 1764ste Jahr nach solcher Rechnung erst mit dem 24ten März 1765. sich endiget.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

C. Carl. Bro - Datus.
M. Carl. Anthonius.
de Curia J. Manelli.
L. Eugenius.

loco  Plombi.

Registrum in Secretaria Brevium.

Faint, illegible text at the bottom of the page, possibly bleed-through or a separate section.